

**Vorschlag des Verwaltungsrates an die Mitgliederversammlung am
19.10.2019 für die **Änderung** der Satzung des Vereines der
Evangelischen Bildungszentren im Ländlichen Raum in Bayern e.V.**
(In der Fassung der bereits eingearbeiteten an der MV 2018 beschlossenen Veränderungen)

Bisher (Stand MV 2018)	Änderung (roter Text)
<p align="center">§ 9 Der Verwaltungsrat</p> <p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt sechs bis neun sachkundigen Personen, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Davon werden fünf bis acht Personen von der Mitglieder-versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Davon soll/sollen</p> <p>a) drei Personen auf Vorschlag der jeweiligen Kuratorien der Evangelischen Bildungs- und Tagungszentren Bad Alexandersbad und Pappenheim bzw. des Evangelischen Bildungszentrums Hesselberg</p> <p>b) eine Person auf Vorschlag des Landesvorstandes der Evangelischen Landjugend in Bayern,</p> <p>c) eine Person auf Vorschlag des Kuratoriums der sozialdiakonischen Dienste Hesselberg,</p> <p>d) bis zu drei Personen auf Vorschläge aus der Mitgliederversammlung hin</p> <p>gewählt werden. Es sind auch Sammelabstimmungen zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein weiteres Mitglied wird vom Landeskirchenrat aus seiner Mitte entsandt. Dieses kann sich durch den zuständigen Fachreferenten vertreten lassen.</p>	<p align="center">§ 9 Der Verwaltungsrat</p> <p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt sechs bis neun sachkundigen Personen, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Davon werden fünf bis acht Personen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Davon soll/sollen</p> <p>a) drei Personen aus dem Bereich der Bildungsarbeit auf Vorschlag der jeweiligen Kuratorien der Evangelischen Bildungs- und Tagungszentren Bad Alexandersbad und Pappenheim bzw. des Evangelischen Bildungszentrums Hesselberg</p> <p>b) eine Person auf Vorschlag des Landesvorstandes der Evangelischen Landjugend in Bayern,</p> <p>c) eine Person auf Vorschlag des Kuratoriums des Evangelischen Bildungszentrums Hesselberg für das Arbeitsfeld Hesselberger Diakonie,</p> <p>d) bis zu drei Personen auf Vorschläge aus der Mitgliederversammlung hin</p> <p>gewählt werden. Es sind auch Sammelabstimmungen zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein weiteres Mitglied wird vom Landeskirchenrat aus seiner Mitte entsandt. Dieses kann sich durch den zuständigen Fachreferenten vertreten lassen.</p>
	<p align="center">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2002 beschlossen. <i>Die erste Änderung dieser Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.10.2005 beschlossen. Die zweite Änderung dieser Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 3.10.2008 beschlossen. Die dritte Änderung dieser Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 31.10.2009 beschlossen. Die vierte Änderung dieser Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 27.10.2012 beschlossen. Die fünfte Änderung dieser Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.10.2018 beschlossen.</i></p> <p>Die sechste Änderung dieser Satzung soll bei der Mitgliederversammlung am 19.10.2019 beschlossen werden.</p>